

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Dr. Lenz (Bergstraße), Erhard (Bad Schwalbach),
Schulte (Schwäbisch Gmünd), Dr. Hauser (Sasbach), Vogel (Ennepetal),
Sick und der Fraktion der CDU/CSU**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

A. Problem

Das Straßenverkehrsrecht wird weitgehend durch Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften geregelt. Diese greifen oft in erheblichem Maße in die Rechtssphäre der Bürger ein. Deshalb ist es erforderlich, daß der Bundestag sich stärkere Einwirkungsmöglichkeiten vorbehält.

B. Lösung

Dafür genügt, daß der Bundestag sich das Recht vorbehält, sich mit beabsichtigten Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu befassen, wenn soviel Mitglieder des Bundestages, wie zur Bildung einer Fraktion erforderlich sind, dies verlangen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 870), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften sind nach der erforderlichen Mitwirkung des Bundesrates dem Bundestag zuzuleiten. Sie können nur in Kraft treten, wenn der Bundestag nicht innerhalb von vier Sitzungswochen Einspruch erhebt oder wenn er auf den Einspruch verzichtet. Auf Antrag von wenigstens soviel Mitgliedern des Bundestages, wie zur Bildung

einer Fraktion erforderlich sind, muß der Bundestag sich mit den Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften befassen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 24 Abs. 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„§ 6 Abs. 2 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Januar 1974

Dr. Lenz (Bergstraße)
Erhard (Bad Schwalbach)
Schulte (Schwäbisch Gmünd)
Dr. Hauser (Sasbach)
Vogel (Ennepetal)
Sick
Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

Das Straßenverkehrsrecht wird weitgehend durch Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften gestaltet. Diese greifen in nicht unerheblichem Maße in die Rechtssphäre der Bürger ein. Das Parlament hat sich bisher keine Möglichkeit vorbehalten, in ihrem Interesse auf die Ausformung der Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften Einfluß zu nehmen, nachdem es einmal die Ermächtigung zum Erlaß dieser Rechtsvorschriften erteilt hatte. Diese Rechtslage ist in einigen Fällen politisch nicht zufriedenstellend. Beispielsweise beim Erlaß der Verordnung über die versuchsweise Einführung einer allgemeinen Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen und ähnlichen Straßen (Autobahn-Richtgeschwindigkeits-V) vom 13. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 685) hat sich herausgestellt, daß ein Verzicht auf die Mitwirkung des Bundestages politisch nur schwer vertretbar ist. Auch für die beab-

sichtigte Erhöhung der Bußgelder muß die Möglichkeit der Einflußnahme des Parlaments sichergestellt werden. Es ist deshalb notwendig, die Ermächtigungsvorschriften des Straßenverkehrsgesetzes so zu ergänzen, daß die Mitwirkung des Bundestages ermöglicht wird. Dies kann in hinreichender Weise geschehen, wenn innerhalb einer bestimmten Frist (vier Sitzungswochen) auf Antrag von wenigstens soviel Mitgliedern des Bundestages, wie zur Bildung einer Fraktion erforderlich sind, eine Beschlußfassung des Bundestages über die Rechtsverordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschrift verlangt werden kann. Damit wird nicht jede Rechtsverordnung und allgemeine Verwaltungsvorschrift der Zustimmung des Bundestages unterworfen; nur eine qualifizierte Minderheit kann den Befassungsantrag durchsetzen; die jeweilige Mehrheit im Bundestag behält die letzte Entscheidung.